



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 2002

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	5. 2. 2002	RdErl. d. Ministerpräsidenten Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen	324
20531	21. 2. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Führung von Kriminalakten	324
21281	18. 9. 2001	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Staatliche Anerkennung des Ortsteils Niedersfeld der Stadt Winterberg als Luftkurort	328
21281	19. 2. 2002	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Staatliche Anerkennung der Ortsteile Langewiese und Hoheleye der Stadt Winterberg als Erholungsort	333
651	16. 1. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft	335
802	28. 1. 2002	Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	335
8202	31. 1. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	335

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
30. 1. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Hannover	337
6. 2. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Rumänien, Bonn	338
15. 2. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	338
15. 2. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	338
15. 2. 2002	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Frankfurt/Main	338
18. 2. 2002	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	338
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
18. 2. 2002	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	338

I.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der zum Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
gehörenden Beamtinnen und Beamten
bei den Bezirksregierungen**

RdErl. des Ministerpräsidenten
v. 5. 2. 2002 I.2 - 01.02.02

Die mit RdErl. d. Innenministeriums vom 20. 12. 2001 (MBl. NRW. 2002 S. 56 - SMBl. NRW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen, sind auf die dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten angehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

- MBl. NRW. 2002 S. 324.

20531

Führung von Kriminalakten

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 2. 2002 -
42.2 - 6422

Inhaltsübersicht

- 1 Aufgaben, Gegenstand, betroffener Personenkreis
- 2 Zweck/Zweckbindung
- 3 Datenspeicherung
- 4 Führung
- 5 Datennutzung/-übermittlung
- 6 Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen
- 7 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
- 8 Datensicherheit/Datenschutz
- 9 Schlussbestimmungen

1

Aufgaben, Gegenstand, betroffener Personenkreis

1.1

Zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten sowie zur Vorbereitung auf das Handeln zur Verhütung von Straftaten (§ 1 Absatz 1 Satz 2 PolG NRW) führt die Polizei Kriminalakten (KA).

1.2

KA sind Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS) im Sinne der Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS-Richtlinien), RdErl. d. Innenministeriums vom 25. 8. 2000, SMBl. NRW. 20531, die sich auf Tatverdächtige, Beschuldigte in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder auf Verurteilte beschränken. Vorsätzliche Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr sind einzubeziehen.

1.3

KpS über tatverdächtige Kinder werden nicht als KA geführt.

1.4

Die Anlage von KA setzt eine Prognose der Polizei oder eines Gerichtes voraus, dass unter 1.2 genannte Personen aufgrund der Persönlichkeit, der Art oder Ausführung der Straftat oder sonstiger Erkenntnisse erneut eine Straftat begehen könnten. Bei fahrlässiger Begehung ist das in der Regel nicht anzunehmen.

1.5

Die Bestimmungen der KpS-Richtlinien gelten für KA unmittelbar, sofern dieser Erlass keine spezielle Regelung trifft.

2

Zweck/Zweckbindung

Zweck einer KA ist es, einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf der betroffenen Person, ihr Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten, ihr Verhalten danach und gegenüber der Polizei, ihre Tatmotive, ihre sonstigen Polizeieinsätze auslösenden Verhaltensweisen sowie über weitere fahndungs- und ermittlungsrelevante Informationen zu vermitteln. Sie soll Personen- und Sachzusammenhänge von Fahndungs- oder Ermittlungsrelevanz erkennen lassen und ermöglichen,

- Hinweise zur Vorbereitung auf das Handeln zur Verhütung von Straftaten zu erlangen,
- eine Person zu identifizieren,
- den Tatverdacht gegen eine Person zu begründen bzw. zu erhärten oder diesen auszuschließen bzw. zu entkräften und
- zu jeder Phase eines Ermittlungsverfahrens Hinweise zum taktischen Vorgehen einschließlich der Eigensicherung der Polizei zu geben.

3

Datenspeicherung

Die Speicherung der in KA enthaltenen Unterlagen über Tatverdächtige, Beschuldigte und Verurteilte erfolgt auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 und 2 Satz 1 PolG NRW i.V.m. § 481 StPO. Die Mitspeicherung von Taten ihrer fahndungs- oder ermittlungsrelevanten Kontakt- oder Begleitpersonen, Auskunftspersonen erfolgt auf der Grundlage des § 24 Absatz 4 PolG NRW i.V.m. § 481 StPO.

Eine suchfähige Speicherung personenbezogener Daten im Kriminalaktennachweis (KAN) ist nur für Tatverdächtige, Beschuldigte und Verurteilte auf der Grundlage von § 24 Absatz 2 Satz 2 PolG NRW zulässig.

3.1

Inhalte

3.1.1

In die KA werden folgende Unterlagen aufgenommen:

- Personalblatt
- Erkennungsdienstliche Unterlagen
- Auszüge aus dem Bundeszentralregister
- Merkblätter und vorläufige Merkblätter
- Personengebundene Hinweise auf besondere Gefährlichkeit, Suchtkrankheiten, psychische Störung oder andere persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, die beim Einschreiten für die Eigensicherung und/oder zum Schutz des Betroffenen von Bedeutung sind
- Unterlagen über personengebundene Hinweise und andere personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse
- Mitteilungen über Verfahrensausgänge gemäß § 482 Absatz 2 StPO, sofern diese keine Löschung begründen
- Mitteilungen über Straf- und Haftzeiten
- Mitteilungen der Justizvollzugsanstalten über Beurlaubungen
- Mitteilungen der Maßregelvollzugskliniken über Entwichene
- Hinweise über Namensänderungen, Staatsangehörkeitswechsel, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Versagung oder Entziehung von Pass- oder Fahrerlaubnis, Bewährungszeiten, Führungsaufsicht, Unterbringung in psychiatrischen und Entziehungsanstalten
- Unterlagen über Aliasnamen
- Anordnungen von Gerichten zur DNA-Untersuchung auf der Grundlage des § 81 g StPO oder des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

3.1.2

Daneben können außerdem folgende Unterlagen aufgenommen werden:

- Fahndungsunterlagen einschließlich Lichtbilder, Videoaufzeichnungen
- Vermisstenvorgänge über aufgeklärte Fälle mit prognostizierter Wiederholungsgefahr
- Vorgänge über Selbsttötungsversuche, die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind
- Vorgänge über Selbsttötungen, sofern sie für die polizeiliche Arbeit noch erforderlich sind
- Tatortbefundberichte, Untersuchungsberichte und Gutachten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle, Vernehmungsniederschriften, Zwischenberichte, Abschlussvermerke, Anklageschriften und Urteilsausfertigungen, wenn dieses wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint
- Hinweise auf Kontakt- oder Begleitpersonen, Auskunftspersonen
- Aktenvermerke
- Hinweise aus dem kriminalpolizeilichen Meldedienst
- Hinweise aus Auswerte- und Analyseprojekten
- Schriftproben
- Kopien von Ausweispapieren von ausländischen Tatverdächtigen, Beschuldigten oder Verurteilten, die bei der Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.7 des RdErl. „Erkennungsdienst“ v. 19. 1. 1998 (SMBI. NRW. 20531) erstellt wurden
- Hinweise über die Erteilung, Versagung oder Entziehung von Berechtigungsscheinen (z.B. Waffenschein, Jagdschein oder Konzessionen)
- Hinweise auf Berufsverbote oder eine Pflegschaft
- Ersuchen anderer Dienststellen um Unterrichtung bei Eingang weiterer Nachrichten
- sonstige Registereinsätze

3.1.3

Beobachtungs- und Feststellungsberichte, die der Überprüfung dienen, ob der Betroffene als Tatverdächtiger für eine Straftat in Betracht kommt, sind nicht in die KA aufzunehmen.

3.1.4

Durchschriften von Unterlagen und Anzeigen, die nicht von den Strafverfolgungsbehörden gefertigt wurden, sind nicht in die KA aufzunehmen.

3.2

Ordnung

3.2.1

KA über Personen, die nicht erkennungsdienstlich behandelt sind, können bis zum Umfang von 10 Blättern als Loseblattsammlung aufbewahrt werden.

3.2.2

KA über erkennungsdienstlich behandelte Personen und KA mit mehr als 10 Blättern sind zu heften. Der Inhalt der KA ist wie folgt zu ordnen:

- Personalblatt
- Lichtbilder – in einem Umschlag mit Nachweis
- Erkennungsdienstliche Unterlagen
- Auszug aus dem Bundeszentralregister
- Unterlagen im Sinne von 3.1
- Nachweis über die Einsichtnahme, Auswertung und Datenübermittlung als letztes Blatt

3.3

Registratur

3.3.1

KA sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummern ausgesonderter KA werden erst dann neu vergeben, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Doppelbelegung ausgeschlossen ist.

3.3.2

KA über Beschuldigte oder sonstige tatverdächtige Personen werden im Kriminalaktennachweis NRW (KAN Land) und in Fällen schwerer oder überregional bedeutender Straftaten im Kriminalaktennachweis Bund (KAN Bund) nachgewiesen.

3.3.3

Die Speicherung im KAN ist zu dokumentieren.

4

Führung

4.1

In Nordrhein-Westfalen wird über eine Person nur eine KA geführt, und zwar bei der für den ständigen Aufenthaltsort der Person zuständigen Kreispolizeibehörde (KPB). Die Führung erfolgt grundsätzlich an behördenzentraler Stelle. Die Anlage von Duplikaten für ausgelagerte Organisationseinheiten ist nicht zulässig.

4.2

Das Landeskriminalamt (LKA) NRW führt KA über Personen, die

- ohne festen Wohnsitz sind und ihren Aufenthaltsort ständig wechseln
- als Ausländer in ihr Heimatland ausgewiesen oder abgeschoben wurden
- sich zur Verbüßung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang in Maßregelvollzugskliniken untergebracht sind
- ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalens haben, wenn es sich um Personen von besonderem polizeilichen Interesse handelt, soweit das betroffene andere Bundesland die Übernahme der KA ablehnt.

4.3

Die KA wird von der Kreispolizeibehörde abgegeben, wenn

- sich der neue ständige Aufenthaltsort des Betroffenen im Zuständigkeitsbereich einer anderen KPB des Landes NRW befindet oder
- die Voraussetzungen zur Führung einer KA beim LKA NRW gegeben sind.

4.5

Sollte bei der Überprüfung einer Person festgestellt werden, dass über diese Person bei mehreren KPB des Landes NRW KA geführt werden, so ist der ständige Aufenthaltsort zu ermitteln und die zuständige KPB zu informieren. Die zuständige KPB fordert bei den weiteren aktenführenden KPB die KA an.

4.6

Bei Übernahme der KA sind entsprechende Berichtigungen im KAN Land oder Bund des INPOL-Systems vorzunehmen.

4.7

Liegen die Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung der KA durch das LKA NRW nicht mehr vor, prüft es, ob gemäß § 32 Abs. 9 BKAG die KA dem BKA überlassen werden muss.

4.8

Werden KA von Personen, deren Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland liegt und die von besonderem polizeilichen Interesse sind, aufgrund eines Wechsel des Aufenthaltsortes an das LKA NRW abgegeben, gibt das LKA NRW die KA regelmäßig an das für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige LKA des anderen Bundeslandes unter Hinweis auf den Abgabebegrund ab.

5

Datennutzung/-übermittlung

Die Datenübermittlung richtet sich nach Nr. 3 der KpS-Richtlinien.

5.1

Einblick in die KA

5.1.1

Unmittelbaren Einblick in die KA erhalten

- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kriminalkommissariaten, einschließlich des Polizeilichen Staatsschutzes
- Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Verkehrskommissariaten, soweit sie mit der Bearbeitung von Straftaten beauftragt sind
- Beamtinnen und Beamte der Kriminalwache bzw. des Kriminaldauerdienstes
- Dienstgruppenleiterinnen und -leiter der Leitstellen
- Vorgesetzte der Einblickberechtigten sowie die von ihnen mit der Wahrnehmung der Fachaufsichtsaufgaben betrauten Kräfte
- die oder der Datenschutzbeauftragte der Polizeibehörde,

wenn die Datennutzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

5.1.2

Diese o.a. Einblickberechtigten sind namentlich zu bestimmen und von der KA-führenden Organisationseinheit zu erfassen.

5.1.3

Erfordert die Einsatzbewältigung eine Besondere Aufbauorganisation (BAO), erhalten daneben die

- Polizeiführerin oder der Polizeiführer
- von ihnen beauftragte und sie unterstützende, im Umgang mit KA vertraute Beamtinnen und Beamte
- Kräfte der Spezialeinheiten

unmittelbaren Einblick in die KA.

5.1.4

Jeder Einblick in KA ist nachzuweisen. Der Nachweis ist das letzte Blatt jeder KA; er ist als Übersicht zu führen, welche die Dienststelle, den Namen, das Namenszeichen des/der Einblicknehmenden sowie in nachvollziehbarer Weise den Anlass und das Datum der Einblicknahme ausweist. Die Bestimmung gilt entsprechend für die Erteilung von Auskünften durch das Personal der mit der Führung von KA beauftragten Organisationseinheit.

5.1.5

KA müssen jederzeit verfügbar sein und können nur für kurze Zeit zum Zweck der Auswertung gegen Empfangsbescheinigung an die Einblickberechtigten ausgegeben werden. Die Entnahme und der Verbleib einer KA sind in der Kriminalaktenhaltung zu dokumentieren.

5.2

Verwertung von Erkenntnissen

5.2.1

Die Übernahme von Inhalten einer KA in eine Datei oder sonstige Sammlung ist in der KA zu vermerken. Dies gilt auch für die Entnahme von Lichtbildern.

5.2.2

Erkenntnisse aus KA, die in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gewonnen wurden, können in einzelne Ermittlungsvorgänge übernommen werden, wenn dies erforderlich ist. In diesem Fall ist, unter Verzicht auf den Hinweis auf die Existenz der KA, jedoch unter Angabe des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens bzw. der polizeilichen Tagebuchnummer, auf diese Ermittlungsvorgänge als Informationsquelle hinzuweisen.

5.2.3

Schriftstücke oder ADV-Ausdrucke, die aufgrund von Erkenntnisanfragen aus den KA, Ergebnissen von INPOL-Überprüfungen oder Auskünften aus dem KAN (Kurzauskünfte) erstellt wurden, dürfen nicht in Ermittlungsvorgänge aufgenommen werden.

5.2.4

Die Anfertigung von Ablichtungen der KA-Inhalte oder deren Aufnahme in Ermittlungsvorgänge ist unzulässig.

5.3

Datenübermittlung

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten aus KA erfolgt nur zu dem Zweck, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind oder unter Durchbrechung des Zweckbindungsgebotes in den Fällen, soweit dies

- durch Gesetz zugelassen
- zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann

Nach § 24 Abs. 4 PolG NRW gespeicherte Daten (Kontakt- oder Begleitpersonen, Auskunftspersonen) dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

5.4

Datenweitergabe innerhalb der Polizeibehörde

5.4.1

Die zur unmittelbaren Einblicknahme berechtigten und namentlich erfassten Personen erhalten umfassende Informationen aus den KA.

5.4.2

Allen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des erweiterten Wachdienstes und des Ermittlungsdienstes, die kein unmittelbares Einblicksrecht in KA haben, ist Auskunft aus der KA über solche Hinweise zu erteilen, die sie bei der Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für strafbewehrte Rechtsgüter zum taktisch zweckmäßigen Vorgehen, insbesondere zur Eigensicherung, benötigen.

Darunter fallen vor allem Hinweise über die Gefährlichkeit des Betroffenen und über sein Verhalten bei polizeilichem Einschreiten.

5.4.3

Der Umfang der personenbezogenen Daten, die zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten an andere Stellen innerhalb der Polizeibehörde weitergegeben werden, ist auf den Inhalt (Tatzeit, Aktenzeichen, Tagebuchnummer, strafrechtlicher Vorwurf) und den Verfahrensausgang der bekannten Ermittlungsverfahren, im Falle von Vermisstenvorgängen und Selbsttötungsversuchen auf die vorgangerschließenden Angaben der polizeilichen Ermittlungsvorgänge (Tagebuchnummer, sachbearbeitende Organisationseinheit) zu beschränken.

Personengebundene Hinweise hinsichtlich der Gefährlichkeit oder persönlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen des Betroffenen oder Unterlagen über personen-gebundene Merkmale von polizeilichem Interesse werden im Einzelfall übermittelt, wenn die Kenntnis für die ersuchende Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Entscheidung von Bedeutung sein kann.

5.4.4

Die Verantwortung für die Weitergabe trägt die weitergebende Stelle. Hierzu kann die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde die KA-führende Organisationseinheit oder ein Kriminalkommissariat bestimmen. Die weitergebende Stelle hat die Zulässigkeit der Datenweitergabe zu prüfen; die ersuchende Stelle hat hierzu die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

5.4.5

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn die Identität und Berechtigung des Anrufers entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzanweisung geprüft sind.

5.5

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

5.5.1

Erkenntnisanfragen müssen die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßigen Erfüllung die Daten benötigt werden, und den Anlass der Anfrage zweifelsfrei ausweisen. Für den Umfang und Inhalt der Auskunft gelten die Regelungen der Nrn. 5.4.2/

5.4.3 und 5.4.5 analog. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens wird von der übermittelnden Dienststelle nur geprüft, wenn im Einzelfall hierzu Anlass besteht.

5.5.2

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn die Identität und Berechtigung des Anrufers entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzanweisung geprüft sind.

5.6

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

5.6.1

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist unter den Voraussetzungen des § 28 PolG NRW zulässig

- für rechtlich vorgesehene Sicherheitsüberprüfungen
- zur erforderlichen Erfüllung der Aufgaben des Empfängers; so um gerichtsverwertbare Informationen zur Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten (insbesondere Nr. 2.4 der KpS-Richtlinien, letzter Anstrich) zu erlangen
- zur Entscheidung in einemungsverfahren unter Beteiligung mehrerer öffentlicher Stellen

5.6.2

Bei der Übermittlung aufgrund eines Ersuchens ist zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen, z.B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts, ausreichend ist (Nr. 3.7 KpS-Richtlinien).

5.6.3

Hinweise, die Auskunft über das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei geben, sind in der Regel für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle nicht erforderlich.

Personengebundene Hinweise hinsichtlich der Gefährlichkeit oder persönlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen des Betroffenen oder Unterlagen über personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse werden im Einzelfall übermittelt, wenn die Kenntnis für die ersuchende Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Entscheidung von Bedeutung sein kann.

5.7

Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

5.7.1

Bei einer Übermittlung gemäß § 29 PolG NRW aufgrund eines Ersuchens ist der Inhalt der Auskunft auf die Daten i.S.v. Nr. 5.4.3 Satz 1 zu beschränken. Es ist zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen z.B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw. ausreichend ist (Nr. 3.7 der KpS-Richtlinien, VVPolG NRW 29.22 zu § 29).

5.7.2

Hinweise, die Auskunft über das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei geben, personengebundene Hinweise hinsichtlich der Gefährlichkeit oder persönlichen Eigenschaften und Verhaltensweisen des Betroffenen oder Unterlagen über personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse sind in der Regel für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle nicht erforderlich.

5.8

Rechte des Betroffenen

5.8.1

Die Verpflichtung, dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen oder Einsicht in die KA zu gewähren, richtet sich nach § 18 DSGVO NRW.

5.8.2

Die Gründe der Versagung einer Auskunft oder Einsicht sind zu dokumentieren und als Verwaltungsvorgang bei der für Auskunftersuchen zuständigen Organisations-

einheit der Polizeibehörde aufzubewahren. Die Schriftstücke dürfen nicht als Bestandteil der KA geführt werden.

6

Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen

6.1

Die Dauer der Speicherung einer KA richtet sich nach §§ 22 ff. PolG NRW sowie den KpS-Richtlinien (Nr. 5.1 bis 5.5).

6.2

Der Aufbewahrungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung der KA in den KAN und verlängert sich mit dem Datum

- der Nachspeicherung eines Merkblattes über einen neuen Verdachtsfall,
- der Haftentlassung oder
- der ohne Aktenrückhalt bei der Polizei NRW belegten Verurteilung in einem Strafverfahren, in dem die Polizeibehörden des Landes NRW keine Ermittlungen durchgeführt haben,

entsprechend.

Ein Merkblatt oder vorläufiges Merkblatt ist, sofern nicht überwiegend taktische Gesichtspunkte entgegenstehen, unverzüglich zu fertigen. Das vorläufige Merkblatt ist spätestens bei Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft durch ein Merkblatt zu ergänzen, wenn durch das Ermittlungsverfahren die Erkenntnisse erweitert oder geändert sind.

6.3

Ordnet der Richter eine molekulargenetische Untersuchung der beim Beschuldigten entnommenen Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters gemäß § 81g Absatz 3 i.V.m. § 81f StPO an, weil wegen der Art und Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat gemäß § 81g Absatz 1 StPO zu führen sind, so beginnt die Aussonderungsfrist der KA mit dem Datum dieser Anordnung.

Das gilt entsprechend bei der Anordnung eines Richters gemäß § 2 Absatz 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz i.V.m. § 81f StPO.

Ist in den Fällen des Satzes 2 keine KA existent, begründet die richterliche Anordnung deren Anlage.

6.4

Die Einhaltung der Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

6.5

Daten von Personen, die aufgrund eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gespeichert wurden sind zu löschen, wenn der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen ist. Die zu der Person in diesem Ermittlungsverfahren suchfähig angelegten Akten oder Akteile sind zu vernichten.

6.6

Die Unterrichtung der Polizeibehörden durch die Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens gemäß § 482 StPO ist bei der Entscheidung über die weitere Aufbewahrung der in der KA gespeicherten verfahrensbezogenen Unterlagen maßgeblich zu berücksichtigen.

Bei rechtskräftigem Freispruch in der gerichtlichen Hauptverhandlung sind die verfahrensbezogenen Daten zu löschen.

Sie sind in der Regel zu löschen im Falle der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bei einem für die Erhebung der öffentlichen Klage nicht hinreichenden Tatverdacht gemäß § 170 Absatz 2 StPO; besteht ein Restverdacht, ist die Notwendigkeit der weiteren Aufbewahrung zu prüfen.

Die rechtzeitige Kenntnis der Verfahrensausgänge ist durch Absprachen mit der StA sicherzustellen.

7

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach § 32 PolG NRW und den KpS-Richtlinien (Nummern. 6.1 bis 6.7).

8

Datensicherheit/Datenschutz

8.1

Die KA Polizeibehörden treffen die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) gegen Mißbrauch und unerlaubten Zugriff.

8.2

Bei der Bearbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in KA bzw. Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die/der behördliche Datenschutzbeauftragte (§ 32a DSGVO NRW) frühzeitig zu beteiligen.

8.3

KA sind unter der Dienst- und Fachaufsicht einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten zu führen.

8.4

Häufiger Personalwechsel in der Kriminalaktenhaltung soll vermieden werden.

9

Schlussbestimmungen

Der RdErl. v. 21. 3. 1988 (SMBl. NRW. 20531) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 324.

21281

Staatliche Anerkennung des Ortsteils Niedersfeld der Stadt Winterberg als Luftkurort

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
v. 18. 9. 2001 – 24.1.7-20 –

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz-KOG) vom 8. 1. 1975 zuletzt geändert am 24. 3. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 206/SGV. NRW. 21281) habe ich dem Ortsteil Niedersfeld der Stadt Winterberg die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

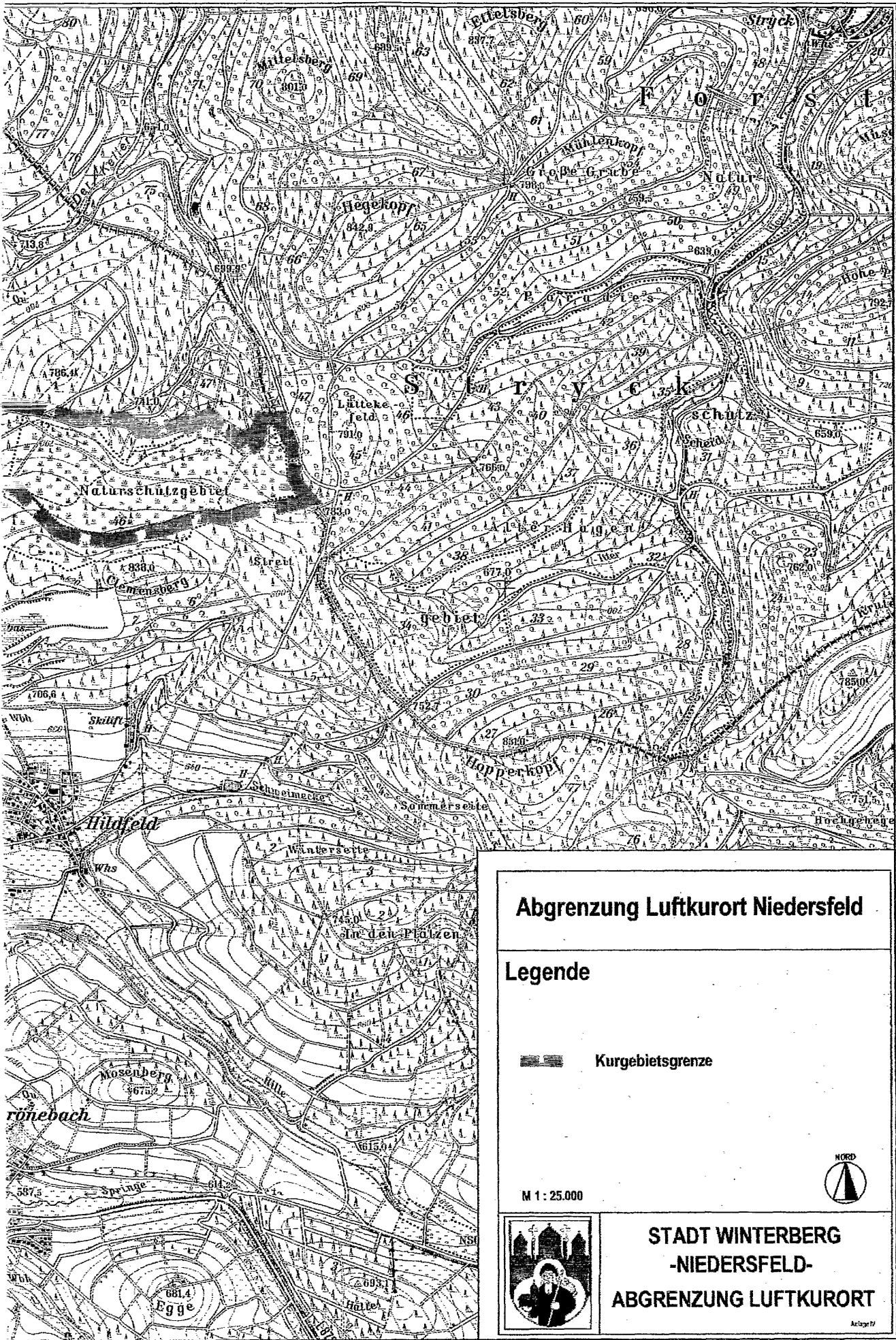
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzbeschreibung und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes – sind Bestandteile dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Grenzen des Kurgebietes des Luftkurorts Niedersfeld

Ausgangspunkt: Ortsmitte, Kirche St. Agatha

Die Begrenzung des Kurgebiets verläuft von der Kirche St. Agatha, entlang der B 480 bis zur Straße „Auf der Bernbach“, und „Am Hagen“ bis Haus Nr. 10. Von dort entlang dem Wirtschaftsweg bis zum Weg „In der Bochtenbeck“ unterhalb des Grillplatzes, von dort durch das Wiesengrundstück Flur 1, Flurstück 139/124 entlang dem Bachlauf Bochtenbeck bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 100, weiter in östlicher Richtung über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 59 bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 167/92, weiter über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 167/92 bis zur Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 114, Weg „In der Burbecke“, weiter über die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 114, Weg „In der Burbecke“ bis zur Quelfassung „Burbecke“, ab dort in süd-östlicher Richtung durch die Waldgrundstücke Flur 3, Flurstücke 18, 4 und 5 „Am Schnabel“ bis zur Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 13, Weg „In der Schieferkuhle“ über „Lehrers Bruch“ bis zum Naturschutzgebiet „Hochheide/Neuer Hagen“, über die Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 13 bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10, über die Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10 und die Waldparzellen Flur 5, Flurstück 2 und 3 bis zur Landesgrenze Hessen, Gemarkung Willingen, ab dort in süd-östlicher Richtung entlang der Landesgrenze, Flur 5, Flurstück 6, bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 11, ab dort bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 10, ab dort bis zur Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 9, ab dort in nord-südlicher Richtung über die Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 9 bis zum oberen Parkplatz „Hochheide“, Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 15, über die Wegeparzelle Flur 3, Flurstück 15 bis zum Parkplatz „Rappelspring“, ab dort über den Holzabfuhrweg in der Waldparzelle Flur 6, Flurstück 1, in westlicher Richtung durch die Waldparzelle Flur 6, Flurstück 1 bis zur Wegeparzelle Flur 6, Flurstück 69 und der Wegeparzelle Flur 2, Flurstück 120, ab dort nordwestlich des Heidedorfes über die Landstraße L 872 bis zum Wiesenweg Flur 6, Flurstück 95 bis zur Gemarkungsgrenze Grönebach, Wegeparzelle Gemarkung Grönebach, Flur 12, Flurstück 10, ab dort entlang der Wegeparzelle Flur 12, Flurstück 10 bis zur „Biggeschlade“, Flur 12, Flurstück 7, von dort in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze Flur 12, Flurstücke 6 und 12 bis zur Gemarkungsgrenze Winterberg, Flur 3, Flurstück 1 und Waldgrundstück Gemarkung Grönebach, Flur 12, Flurstück 6, ab dort in nördlicher Richtung ab Gemarkung Niedersfeld, Flur 7, parallel nach 100 m oberhalb der B 480 entlang dem Flurstück 108 bis zum Flurstück 102, ab dort über die Wegeparzelle 103, dann in westlicher Richtung über die Wegeparzelle 70, über die Waldparzellen 93 und Flur 15, Parzelle 439 zur Wegeparzelle 239, entlang des Flurstücks 249, über die Straße „Am Kreuzberg“ und „Im Ruhrgrund“ bis zum Bachlauf „Die Ruhr“, Flur 15, Flurstück 164, ab dort entlang dem Bachlauf „Die Ruhr“ bis zum Bachlauf „Mühlengraben“, Flur 14, Flurstück 190/30, ab dort entlang dem Bachlauf „Mühlengraben“, Flur 14, Flurstück 190/30 bis zum Hausgrundstück Nr. 8 „Alter Schulweg“ entlang dem „Alten Schulweg“, Flur 14, Flurstück 145 bis zur Kirche St. Agatha (Ausgangspunkt).



21281

Staatliche Anerkennung der Ortsteile Langewiese und Hoheleye der Stadt Winterberg als Erholungsort

Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
v. 18. 9. 2001 – 24.1.7-20 –

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort (Erholungsorteverordnung – EVO) vom 29. 9. 1983 (SGV. NRW. 21281) habe ich den Ortsteilen Langewiese und Hoheleye der Stadt Winterberg die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzbeschreibung und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Grenzen des Erholungsgebietes der Ortsteile Langewiese und Hoheleye

Ausgangspunkt:

Verkehrsbüro/Touristinformation an der B 236/480 entgegen dem Uhrzeigersinn.

Die Begrenzung des Erholungsgebietes verläuft

Im Westen:

entlang der östlichen Grenze der B 236/480 (Nr. 404 der Flur 1 Gemarkung Langewiese) in südlicher Richtung bis zum Ortsausgangsschild, Höhe südliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Langewiese Flur 1 Nr. 70, dann in südöstliche Richtung entlang dieser Grundstücksgrenze bis zur Wegeparzelle Flur 1 Nr. 66, in südlicher Richtung verlaufende Wegeparzelle Flur 2 Nr. 66 bis zum Abzweig der Wegeparzelle Nr. 60, in südliche Richtung entlang der Wegeparzelle Flur 2 Nr. 60 verlaufend bis zur Talmulde, in südwestliche Richtung bis zur Parzellengrenze Flur 2 Nr. 59 und Nr. 58, entlang dieser Grundstücksgrenze sowie der Grundstücksgrenze Flur 3 Nr. 14, Nr. 52, Nr. 51 bis zum dortigen Siepen, auf den dort verlaufenden Wanderweg, das Grundstück Flur 4 Nr. 21 durchkreuzend bis zum Kurpark Hoheleye.

Dann in westliche Richtung am Kurpark entlang verlaufend bis zur Kreisstraße K 52, dann in nördliche Richtung bis 20 m vor der Straße B 236/480/Abzweig K 52 wieder in westliche Richtung bis zur Straßenparzelle – B 236/480

Nr. 404 der Flur 4 Gemarkung Langewiese, dann die östliche Grenze der Straßenparzelle – B 236/480 – in südliche Richtung bis zu der von links einmündenden Wegeparzelle „Triftweg“, Flur 4 Nr. 14.

Im Süden:

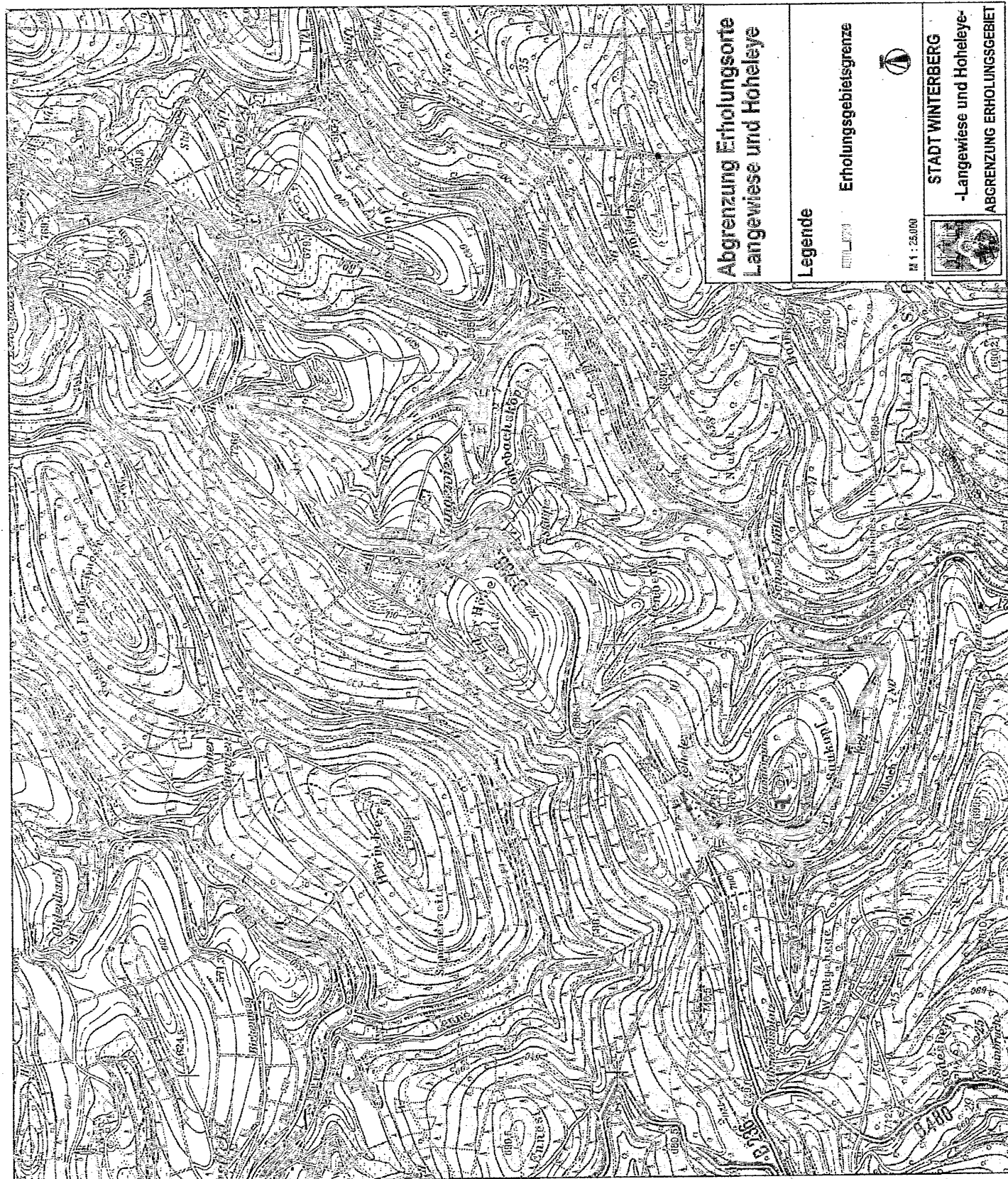
entlang des Triftwegs verlaufend bis zur dortigen Skihütte auf dem Grundstück Flur 4 Nr. 109, dann in südliche Richtung verlaufend bis zur Grundstücksgrenze Flur 4 Nr. 87, dann in südöstliche Richtung entlang den Grundstücken Flur 4 Nr. 109 und Nr. 78 (Wegegrundstück) verlaufend, in südwestliche Richtung entlang der östlichen Wegeparzelle Flur 4 Nr. 74 bis zur Grundstücksgrenze Flur 4 Nr. 73, dann entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze Flur 4 Nr. 3 verlaufend bis zur Wegeparzelle Flur 4 Nr. 69, dann 50 m in südlicher Richtung entlang der nördlichen Wegeparzelle verlaufend bis zur Grundstücksgrenze der Grundstücke Flur 4 Nr. 73 und Nr. 63, dann in östlicher Richtung entlang der vorgenannten Grundstücksgrenze und der dortigen Waldgrenze in östliche Richtung bis zur K 52, entlang der nördlichen Grenze der K 52 (Flur 4 Nr. 66) in südöstliche Richtung bis zur Schmelzhütte.

Im Osten:

in westliche Richtung, ca. 20 m verlaufenden Weg Flur 3 Nr. 27, dann in ca. 20 m verlaufenden Weg in nördliche Richtung, um das Grundstück Flur 3 Nr. 100 herum, dann in östliche Richtung verlaufenden Weg Flur 3 Nr. 103 bis zur L 721, entlang der westlichen Grenze der L 721 in nordöstlicher Richtung bis zur Jagdhütte „Homrighausen“, dann 20 m in westliche Richtung bis zur Wegeparzelle Flur 3 Nr. 20, dann in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Wegeparzelle Flur 3 Nr. 20 das Grundstück Flur 3 Nr. 8 durchtrennend, in nördlicher Richtung weiter verlaufend, entlang der Grundstücksgrenze Flur 3 Nr. 89 bis zum Ochsenstallsgraben, dann in nordwestlicher/westlicher Richtung, entlang der Grundstücksgrenzen Flur 3 Nr. 6, Nr. 194 und Nr. 193 verlaufend bis zum Michelmannsseifen.

Im Norden:

vom Michelmannsseifen das Grundstück Flur 3 Nr. 19 durchkreuzend in südlicher Richtung, entlang der westlichen Grenze der Parzelle Flur 3 Nr. 26 sowie der östlichen Grenze der Parzellen Flur 3 Nr. 13 und Nr. 14 entlang der dortigen Waldgrenze in südliche Richtung verlaufend, bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Flur 3 Nr. 13, dann in westliche Richtung entlang der Grundstücksgrenzen Flur 3 Nr. 13 und Nr. 74 verlaufend bis zur östlichen Grenze der B 236/480, dann in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der B 236/480 verlaufend bis zum Ausgangspunkt „Verkehrsbüro/Touristinformation“.



651

**Bürgschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Wirtschaft und die freien Berufe
sowie die Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. d. Finanzministerium v. 16. 1. 2002 –
VV 4724 – 1-1 – III A 1 –

Der RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 8. 1998 i. d. F vom 6. 11. 2000 (SMBL NRW. 651) wird in den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft) wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1.1 werden die Beträge „DM 500,-“ und „DM 50.000,-“ durch die Beträge „EUR 250,-“ und „EUR 25.000,-“ ersetzt.
2. Diese Änderung gilt für Anträge, die nach dem 31. 12. 2001 gestellt werden.

– MBL NRW. 2002 S. 335.

802

**Bestellung der Mitglieder
des Tarifausschusses
gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)**

Bek. d. Ministeriums
für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 28. 1. 2002

Nr. I 2.5 meiner Bek. v. 20. 7. 2001 (SMBL NRW. 802) erhält folgende Fassung:

2.5 Dr. Frank Wackers
Landesvereinigung der Fachverbände
des Handwerks e. V.
Auf'm Tetelberg 7
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211/308236/37

– MBL NRW. 2002 S. 335.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 31. 1. 2002
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 20. 12. 2001 beschlossene 40. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBL NW 8202) veröffentlicht worden.

**40. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 20. Dezember 2001**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 20. Dezember 2001 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Aus den entstehenden beitragsfreien Versicherungen zahlt die Anstalt Leistungen nach § 44.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
„Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des nach Satz 2 maßgebenden Rechnungszinses aufzuzinsen.“
2. In § 28 Abs. 2 Buchst. b werden die Wörter „nach einer“ durch die Wörter „aufgrund einer im Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung bestehenden“ ersetzt.
3. § 56 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
4. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

**Sonderregelung zum Tarifvertrag
über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen
im Zusammenhang mit der Umgestaltung
der Bundeswehr vom 18. Juli 2001**

Für Arbeitnehmer, die eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 erhalten, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das der Bemessung dieser Ausgleichszahlung zugrunde liegende unverminderte Einkommen im Sinne dieses Tarifvertrages.“

5. Abschnitt Va im Sechsten Teil der Satzung wird aufgehoben.

§ 2

**Satzungsergänzender Beschluss
zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG
in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung**

(1) Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 61 Abs. 2 der Satzung) beantragt werden. Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

- a) Zusatzrente für Versicherte

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192
44	192
45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Zusatzrente für Witwen oder Witwer

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Zusatzrente für Waisen

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98
9	90
10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(2) Der Abfindungsantrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein.

Die Abfindungsregelung des § 59 der Satzung für Leistungen nach § 44 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung (§ 1) sowie der satzungsergänzende Beschluss nach § 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 2001, § 1 Nr. 3 und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 335.

II.**Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung
der Hellenischen Republik, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 1. 2002 – III.3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Hannover ernannten Herrn Fragiskos Kostellenos am 28. Januar 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg im Regierungsbezirk Lüneburg sowie im Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold

– MBl. NRW. 2002 S. 337.

Berufskonsularische Vertretung von Rumänien, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 2. 2002 –
III.3 03.13-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Rumänien in Bonn ernannten Herrn Nicolae Fiser am 4. Februar 2002 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2002 S. 338.

Ungültigkeit eines Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 2002 –
III.3 451.1-30

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 1999 ausgestellte und bis zum 27. November 2002 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6832 von Herrn Skander Dellali, Sohn von Herrn Vizekonsul Abdelbaki Dellali, Tunesisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 338.

Ungültigkeit eines Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 2002 –
III.3 501-62

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 2000 ausgestellte und bis zum 18. Februar 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7009 von Elena Shipilova, Ehefrau von Herrn Vizekonsul Dmitry Shipilov, Generalkonsulat der Russischen Föderation in Bonn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 338.

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Frankfurt/Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 2002 –
III.3 03.43-1/02

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt/Main ernannten Frau Warukarn Kiatthanakul am 4. Februar 2002 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

– MBl. NRW. 2002 S. 338.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 2. 2002 –
III.3 416-78

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 1998 ausgestellte und bis zum 2. Oktober 1999 gültige gelbe Protokollausweis Nr. A 0237 von Frau Polyxeni Xerogianni-Nagy, Mitglied des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2002 S. 338.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 18. 2. 2002 –
VI B 4 – 32 – 03/755

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 18. Februar 2002 (Az.: VI B 4 – 32 – 03/755) ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße B 55 (B 55n – Westumgehung Erwitte) von Bau-km 0+119,05 bis Bau-km 7+475,44 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Erwitte und Lippstadt sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 25. 4. 2002 bis 8. 5. 2002 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

bei der Stadt Erwitte,
im Rathaus, Am Markt 13, Zimmer-Nr. 306, 59597 Erwitte
montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bei der Stadt Lippstadt,
im Verwaltungsgebäude Ostwall 1, Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 2.37, 59555 Lippstadt
montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bei der Gemeinde Anröchte,
im Rathaus, Hauptstraße 74, Bauamt, Zimmer-Nr. 28, 59609 Anröchte
montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Meschede, Dienstort Soest
Detmolder Straße 7, Postfach 22 63
59494 Soest 59482 Soest

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 18. Februar 2002

Im Auftrag
Klaus Walter

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569